

## Teilrevision Schulreglement

### 1 AUSGANGSLAGE

Das Schulreglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde Muri bei Bern im Bereich der Schule und deren Organisation. Dieses Reglement gilt für die Volksschule, welche den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I umfasst.

Das geltende Schulreglement vom 01. August 2015 entspricht in einigen Punkten nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

Die Schaffung der neuen Funktion einer Abteilungsleitung Bildung mit der Führung der Abteilung und der Schulleitungen erfordert eine Anpassung des Schulreglements, damit der Abteilungsleiter die nötigen Kompetenzen erhält. Zusammen mit dieser Anpassung wurde die Gelegenheit genutzt, einige Artikel an die gelebte Praxis anzupassen.

Aus Zeitgründen musste hingegen auf eine grössere Überarbeitung oder sogar eine Totalrevision verzichtet werden, um primär eine rechtliche Grundlage für die Funktion der Abteilungsleitung Bildung zu haben. Der Entwurf wurde von Rechtsanwalt Ueli Friederich überprüft und an der Sitzung vom 28.01.2025 hat die Schulkommission den Änderungen zuhanden des Parlaments zugestimmt. Sämtliche vorgeschlagenen Anpassungen liegen diesem Antrag als Beilage in einer Synopsis bei und wurden kenntlich gemacht.

### 2 ERLÄUTERUNG ZU DEN VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

**Art. 2, 3, 6, 8, 22, 26, 28, 30, 34, 35, 36, 38, 39, 40** Bei diesen Artikeln handelt es sich um redaktionelle Änderungen bei der Benennung der Erziehungsberechtigten, der Umbenennung Schulverwaltung in Abteilung Bildung und einer Anpassung der genderkonformen Betitlung.

**Art. 5** Der Mangel an Schulraum bringt es mit sich, dass auch die Schule auf andere Standorte ausweichen muss.

**Art. 12** Anpassung an übergeordnetes Recht. Die Mittelschulvorbereitung existiert seit der Einführung des Lehrplans 21 nicht mehr.

**Art. 13** Der gymnasiale Unterricht findet gemäss Vorgabe des Kantons nur noch in Maturitätsschulen angegliederten Klassen statt (keine Wahl mehr).

**Art. 14** Die Begabtenförderung ist neu in der Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) (Art. 2 Abs 1<sup>a</sup> Bst. b) geregelt.

- Art. 15** Anpassung an übergeordnetes Recht.
- Art. 17** Das ist im Tagesschulreglement geregelt.
- Art. 21** Sporttage sind in Schulanlässe subsummiert; Sportlager gehören zu Landschulwoche.
- Art. 23** Neu eingeführte Funktion Abteilungsleitung Bildung.
- Art. 26** Zu Buchstabe e.  
Klassen zur besonderen Förderung werden im «Konzept Umsetzung Art. 17 VSG der Schule Muri bei Bern – Integration und besondere Massnahmen» geregelt; Klassen bzw. Gruppen für Niveauunterricht unterliegen kantonalen Regelungen (Richtlinien für Schülerzahlen, Kapitel 1 – 5).
- Art. 27** Neu eingeführte Funktion Abteilungsleitung Bildung.
- Art. 28<sup>bis</sup>**
- Absatz 1: Neu eingeführte Funktion Abteilungsleitung Bildung.
  - Absatz 2: Neu eingeführte Funktion Abteilungsleitung Bildung.
  - Absatz 3: Neu eingeführte Funktion Abteilungsleitung Bildung.
- Art. 29**
- Absatz 1: Gemäss geltendem Reglement hat die Leitung Tagesschule nur Antragsrecht. Viele Entscheidungen der SLK betreffen jedoch die Tagesschule. Durch die Änderung wird sie ein gleichwertiges Mitglied der SLK.
  - Absatz 2: Das ist eine Klärung der Kompetenzen der geschäftsführenden Schulleitung.
  - Absatz 3: Neu eingeführte Funktion Abteilungsleitung Bildung.
- Art. 31**
- Absatz 1: Genderkonforme Formulierung.
  - Absatz 2: Redaktionelle Änderung.
  - Absatz 3: Wurde wegen der neuen Funktion Abteilungsleitung aufgehoben.
  - Absatz 4: Präzisierung, wo die Aufgaben der geschäftsführenden Schulleitung geregelt sind.
  - Absatz 5: Neu wird die Abteilungsleitung durch den Gemeinderat gewählt und die Wahl der geschäftsführenden Schulleitung obliegt der Schulkommission.
- Art. 32**
- Absatz 2 Die Kindergärten gelten als Schulkreis mit einer Schulleitung und müssen daher nicht explizit erwähnt werden. Es soll keine Änderungen geben.

**Art. 33** Präzisierung, wo die Aufgaben der Schulleitungen geregelt sind.

**Art. 37** Dadurch wird die Schnittstelle mit der Abteilung Sport, Kultur, Sicherheit und Liegenschaftsbetrieb geklärt.

**3 ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

**Beschluss**

zu fassen:

Das teilrevidierte Schulreglement wird erlassen und tritt per 01. August 2025 in Kraft.

Gümligen, 17. März 2025

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident      Die Sekretärin

Jan Köbeli      Corina Bühler

Beilage:

- Synopsis Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule